

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1100/6-V/4/84 (22)

*Glücksspiel*

Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 53 33

Durchwahl 2510

Bundesgesetz, mit dem das  
 Glücksspielgesetz geändert  
 wird.

88/ME

Sachbearbeiter:  
 Dr. Lorenz

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates  
W i e n

Gesetzentwurf
Zi 47 - GE/1984
Datum 1984 08 08
Verteilt 1984-08-09 <i>Haushofer</i>

*Dr. Wassenbauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 22 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institutionen zur Begutachtung bis 24. 8. 1984 ausgesendet wurde, zu übermitteln.

1984 07 18

Für den Bundesminister:

Dr. Haushofer

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Haushofer*

Vorblatt  
zur Regierungsvorlage betreffend  
ein Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx, BGBl.Nr. xxx,  
mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

1. Problem

Gemäß § 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 169/1962, in der derzeitigen Fassung läuft der mit der Novelle BGBl.Nr. 646/1982 zum Zwecke der Steigerung des Spielbankabgabenaufkommens geschaffene Einheitstarif von 48 % der Jahresbruttospiel-einnahmen aus "sonstigen in den Spielbanken betriebenen Glücksspielen" (davon betroffen sind Black Jack und Amerikanisches Roulette) mit 30. Juni 1985 aus. Ab 1. Juli 1985 wird auch für die Jahresbruttospieleinnahmen aus diesen Spielen der in § 27 Abs. 2 leg. cit. vorgesehene Staffeltarif bei der Besteuerung zur Anwendung kommen. Dadurch würden aber die durch die Novelle 1982 ermöglichten positiven Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen gefährdet werden.

2. Ziel:

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, den positiven Trend des steigenden Abgabenaufkommens zu verlängern.

3. Grundzüge der Problemlösung:

Die befristete Regelung ist in eine unbefristete umzuwandeln.

4. Alternativlösungen:

Beim gegebenen Ziel keine.

5. Kosten:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

Entwurf

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx/BGBl.Nr. xxx,  
mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz 1962, BGBl.Nr. 169, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 646/1982, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneter, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt:

1. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer:

- 2 -

für die ersten	500 000 S .....	35 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	40 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	45 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	50 vH,
für die weiteren 1 000 000 S .....	55 vH,	
für die weiteren 1 500 000 S .....	60 vH,	
für die weiteren 2 500 000 S .....	65 vH,	
für die weiteren 3 000 000 S .....	70 vH,	
für alle weiteren Beträge .....	80 vH.	

2. von den Jahresbruttospielenleinnahmen aus sonstigen  
in der Spielbank betriebenen Glücksspielen 48 %."

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für Finanzen betraut.

### Erläuterungen

Nach der durch Bundesgesetz vom 16.12.1982, BGBl.Nr. 646, geschaffenen Rechtslage ist der Spielbankabgabtarif für die Jahresbruttospieleinnahmen aus "sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen" (das sind derzeit Black Jack und Amerikanisches Roulette) als Einheitstarif mit 48 % festgesetzt (Angleichung an den Tarif für die Automaten). Zweck dieser mit Novelle 1982 eingeführten Regelung war es, eine Steigerung des Spielbankabgabeaufkommens zu erreichen. Den Spielbankbetrieben sollte durch die neue Tarifgestaltung ein Anreiz geboten werden, das Angebot an den genannten Spielen nachfrageorientiert zu erhöhen, was zuvor mangels entsprechender Kostendeckung unterblieben ist. Der Nachfrageüberhang nach den modernen Spielen Black Jack und Amerikanisches Roulette versprach nach einer entsprechenden Angebotssteigerung eine Erhöhung der Jahresbruttospieleinnahmen, die nicht nur die Abgabenaufkommensneutralität herstellen, sondern auch ein erhebliches Ansteigen des Abgabenaufkommens bewirken würde.

Um das Eintreffen dieser Auswirkungen zu prüfen, wurde die erwähnte Regelung in der Glücksspielgesetzesnovelle 1982 mit 30. Juni 1985 befristet. Bei einem Auslaufen der Frist käme der im § 27 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes normierte progressive Staffeltarif mit einem Höchstsatz von 80 % auch für Black Jack und Amerikanisches Roulette zur Anwendung.

Bereits nach dem bisher verstrichenen Beobachtungszeitraum ist festzustellen, daß die in die Novelle gesetzten positiven Erwartungen erfüllt wurden. Trotz Reduzierung des Abgabtarifes für die betroffenen Jahresbruttospieleinnahmen konnte eine Steigerung des Abgabenaufkommens erzielt werden. In den Monaten Jänner bis einschließlich Mai 1984 wurde gegenüber dem gleichen Zeitraum 1982 (repräsentativ, da vor Geltungsbeginn der Novelle 1982 gelegen) eine Steigerung des Spielbankabgabeaufkommens von 12,23 % verzeichnet. Die Angebotsver-

- 2 -

besserung bei Black Jack und Amerikanischem Roulette bewirkte auch eine erhebliche Vermehrung der Besucher aus dem Ausland, sodaß die Entwicklung auch in fremdenverkehrspolitischer Hinsicht als erfreulich bezeichnet werden kann.

Ein Auslaufen des reduzierten Steuersatzes für die genannten Spiele würde sich zwar beim Steueraufkommen theoretisch in einer Steigerung von rund S 50 Mio p.a. auswirken, die Mehreinnahmen würden aber jedenfalls nicht nachhaltig sein, da die Spielbankenunternehmung das erweiterte Angebot aus Rentabilitätsgründen wieder zurücknehmen müßte. Dadurch würde auch ein Großteil der neueingestellten Mitarbeiter freigesetzt werden.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Änderung des Gesetzes, die den reduzierten Tarif von 48 % unbefristet auf die genannten Spiele anwenden läßt, ist hingegen eine kontinuierlich steigende Abgabenleistung der Spielbankenunternehmung zu erwarten. Die Durchführung dieser Änderung empfiehlt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt, weil der verstrichene Zeitraum einerseits zur Bestätigung der mit der Abgabenreduzierung verbundenen Erwartungen schon ausreicht und damit andererseits den Spielbankenbetrieben bereits jetzt verstärkt die Möglichkeit zur Fortsetzung ihrer Angebotserweiterung gegeben werden kann.

**Kostenberechnung:**

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten. Die unbefristete Reduktion des Steuersatzes wird voraussichtlich die Steigerung des Spielbankabgabeaufkommens durch das erweiterte Angebot prolongieren.

EntwurfGegenüberstellung

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx/BGBl.Nr. xxx,  
mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird.

Glücksspielgesetz, BGBl. 169/1962

## Artikel I

Das Glücksspielgesetz 1962, BGBl.Nr. 169/1962,  
zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 646/1982, wird  
wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneter, in Geld nicht

(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer, den Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen, zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders

einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden.

gekennzeichneter, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospielleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer beträgt:

für die ersten	500 000 S .....	35 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	40 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	45 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	50 vH,
für die weiteren	1 000 000 S .....	55 vH,
für die weiteren	1 500 000 S .....	60 vH,
für die weiteren	2 500 000 S .....	65 vH,
für die weiteren	3 000 000 S .....	70 vH,
für alle weiteren Beträge .....		80 vH.

"(3) Die Spielbankabgabe beträgt:

1. von den Jahresbruttospielleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer:

(3) Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospielleinnahmen aus den Glücksspielautomaten beträgt 48 vH. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospielleinnahmen aus sonstigen in den Spielbanken betriebenen Glücksspielen

- 3 -

für die ersten 500 000 S ..... 35 vH,  
für die weiteren 500 000 S ..... 40 vH,  
für die weiteren 500 000 S ..... 45 vH,  
für die weiteren 500 000 S ..... 50 vH,  
für die weiteren 1 000 000 S ..... 55 vH,  
für die weiteren 1 500 000 S ..... 60 vH,  
für die weiteren 2 500 000 S ..... 65 vH,  
für die weiteren 3 000 000 S ..... 70 vH,  
für alle weiteren Beträge ..... 80 vH.

beträgt bis 30. Juni 1985 48 vH; ab  
1. Juli 1985 gilt auch für diese Jahres-  
bruttospieleinnahmen der Tarif des Abs. 2.

2. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus  
sonstigen in der Spielbank be-  
triebenen Glücksspielen 48 %.